



Schul- und Hausordnung des Paulsen-Gymnasiums

vom 3. Mai 2006

zuletzt geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 25.3.2026

Allgemeines

Diese Ordnung dient dazu, das Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten an der Schule zu unterstützen. Alle tragen dazu bei, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Verwirklichung der Aufgaben erfordert Höflichkeit und Rücksichtnahme.

Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes; sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Die Anerkennung dieser Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte ist Voraussetzung für eine Aufnahme und den Verbleib am PaulsenGymnasium.

Es wurden im Sinne einer möglichst gendersensiblen Sprache Formulierungen gewählt, die den derzeitigen Empfehlungen der Gesellschaft für deutsche Sprache und dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) entsprechen. Uns ist bewusst, dass diese sprachliche Form einen Kompromiss darstellt, mit dem wir gleichwohl Menschen aller Geschlechtsidentitäten ansprechen möchten.

1. Stunden und Pausenordnung

1.1. Öffnungszeiten

Die Schule wird um 07:45 Uhr für die Schüler geöffnet. Beginnt der Unterricht erst nach der ersten Unterrichtsstunde, so warten die Schülerinnen und Schüler das Ende der laufenden Stunde auf dem Schulhof bzw. im Vorraum des Verbindungsgebäudes von Schulhaus und Turnhalle ab. Nach Schulschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände.

1.2. Unterrichtszeiten

Stunde	7. - 8. Klasse		9. Klasse - Q4	
	von	bis	von	bis
1	08.00	08.45	08.00	08.45
2	08.50	09.35	08.50	09.35
3	09.55	10.40	09.55	10.40
4	10.40	11.25	10.40	11.25
5	12.05	12.50	11.45	12.30
6	12.50	13.35	12.30	13.15
7	13.45	14.30	13.45	14.30
8	14.35	15.20	14.35	15.20
9	15.20	16.05	15.20	16.05
10			16.05	16.50
11			16.50	17.35
12			17.35	18.20
13			18.20	19.05

1.3. Beginn und Ende des Sportunterrichts

Bei Stundenbeginn finden sich die Schülerinnen und Schüler im Falle des Sportunterrichts bereits umgezogen in der Turnhalle bzw. auf dem Sportplatz ein. Der Sportunterricht endet 3 - 5 Minuten vor dem Klingelzeichen, so dass Zeit zum Umziehen bleibt; die Schülerinnen und Schüler verlassen jedoch erst mit dem Klingelzeichen den Turnhallenbereich.

Findet der Sportunterricht an einer Sportstätte außerhalb der Schule statt, so begeben sich die Schüler/innen nach dem Ende der vorhergehenden Unterrichtsstunde dorthin.

1.4. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Kommen Schüler/ -innen außerhalb des Unterrichts zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften erneut in die Schule, so begeben sie sich gleich in den entsprechenden Arbeitsraum bzw. den Schulgarten.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

Alle schulischen Einrichtungen und Materialien sind pfleglich und umsichtig zu gebrauchen. Wer technische Infrastruktur sowie Räumlichkeiten und Außengelände nutzt, achtet darauf, andere Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht zu beeinträchtigen. Schuleigentum darf nicht zweckentfremdet werden. Es dürfen auf dem Sportplatz außerhalb des Sportunterrichts nur Softbälle benutzt werden, es sei denn, es wird Volleyball oder Basket-/Streetball gespielt. Auf dem Sportplatz darf grundsätzlich nicht gegessen werden.

2.1. Unterrichtsbeginn und Pausen

Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume und bereiten sich dort auf den Unterrichtsbeginn vor. Findet der Unterricht nicht im eigenen Klassenraum statt, so finden sie sich vor dem Unterrichtsbeginn vor dem betreffenden Unterrichts- bzw. Fachraum ein. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den großen Pausen grundsätzlich das Schulgebäude. Wird bei schlechter Witterung abgeklingelt, bleiben sie in den Klassenräumen oder halten sich auf den Fluren auf. Der Schulhof darf auch bei schlechtem Wetter betreten werden. Nach dem ersten Klingeln am Ende der Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume bzw. finden sich vor den Fachräumen ein.

Die Schülerinnen und Schüler können während der Pausen jedoch den Sportplatz nutzen

2.2. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Alle Schülerinnen und Schüler sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und die Ordnung in ihrem Klassenraum verantwortlich. Die Reinigung der Räume erfolgt entsprechend der schulischen Reinigungsordnung (Näheres regelt die Schulkonferenz). Schäden melden die Klassensprecherinnen und -sprecher umgehend dem Schulhausmeister und der Klassenleitung.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, ihre Klassenräume in Absprache mit den Klassenleitungen auszugestalten.

Die Unterrichtsräume werden von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand verlassen, die Tafeln gesäubert, die Fenster geschlossen und die Stühle ab 12:30 Uhr nach

dem Unterricht hochgestellt.

Verantwortlich ist die unterrichtende Lehrkraft.

2.3. Unterricht außerhalb der eigenen Klassenräume

Schüler/-innen halten sich nur unter Aufsicht einer Lehrkraft in Fach- und Sammlungsräumen auf.

Während des Unterrichts außerhalb der eigenen Klassenräume werden diese verschlossen. Sie werden von den Schüler/-innen so hinterlassen, dass ggf. Unterricht anderer Lerngruppen in ihnen stattfinden kann. In die Fachräume wird die Übergarderobe nicht mitgenommen; ausgenommen sind der Wahlpflicht- und der Oberstufenunterricht.

In den Fachräumen darf weder gegessen noch getrunken werden.

2.4. Benutzung von Mobilfunkgeräten

Beim Betreten des Schulgeländes müssen alle Kopfhörer abgelegt und mobile elektronische Telekommunikationsgeräte im Flugmodus sein oder ausgeschaltet werden und dürfen erst nach Verlassen des Geländes wieder eingeschaltet werden. Diese Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7:45 bis 14:35 Uhr (Kernzeit des Unterrichts). Von diesem Verbot ausgenommen sind Schüler/-innen der Kursphase während ihrer Freistunden ausschließlich im gekennzeichneten Bereich der Wandelhalle (1 .OG). Für alle Pausenzeiten gilt für alle Schülerinnen und Schüler ein generelles Verbot für die Nutzung mobiler Endgeräte.

Die Lehrkräfte sollen zu Beginn des Unterrichts den Klassensprechern in der Sek-I und allen Schülerinnen und Schülern in der Sek-II die Möglichkeit einräumen, Stundenplanänderungen in Webuntis zu prüfen, ohne den Unterricht zu stören. Dies gilt nicht in Prüfungssituationen.

Mobiltelefone dürfen ansonsten im Unterricht nur dann genutzt werden, wenn die zuständige Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt (z.B.: für Recherche, Berechnungen, Zugriff auf den Lernraum etc.). Für die Anfertigung von Mitschriften und anderen schulischen Aufgaben während des Unterrichts ist die Verwendung von Tablets grundsätzlich erlaubt, wenn die Geräte nicht aufgestellt werden und die

Stifteingabe oder die Bildschirmtastatur verwendet wird. Lehrkräfte können die Verwendung analoger Medien für die Erledigung von Aufgaben verlangen, wenn die digitale Erledigung von Aufgaben nicht zielführend ist (z.B. für Schreibgespräche, geplante Leistungsmessungen etc.). Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät vorübergehend eingezogen und erst nach dem individuellen Unterrichtsende der Lernenden, spätestens jedoch um 14:35 Uhr, im Lehrkräftezimmer wieder an diese ausgehändigt. Gravierende und

/ oder wiederholte Verstöße gegen diese Regel können getadelt werden. Erziehungsberechtigte sind für die altersgerechte Einrichtung und Nutzung der Geräte ihrer Kinder, insbesondere für private Klassenchats, verantwortlich.

2.5. Fehlen eines Lehrers; Änderungen des Stundenplanes

Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet ein Klassensprecher dies am Lehrerzimmer oder im Sekretariat.

2.6. Benutzung von Fortbewegungsmitteln

Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe und ähnliche Fortbewegungsmittel werden auf dem Schulgelände nicht benutzt.

2.7. Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgebäudes

S. Anlage 3 (Brandschutzordnung der Schule)

2.8. Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofes ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen Anlieferungen für die Cafeteria, Dienstpost und Mitarbeitende von Handwerksbetrieben.

Das Werfen von Schneebällen, Kastanien und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.

Fahrräder und E-Bikes werden nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt und auf dem Schulgelände geschoben. Für gestohlene und beschädigte Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.

Motorbetriebene Fahrzeuge werden auf dem Schulgelände ohne Genehmigung des Schulleiters nicht abgestellt.

Das Abstellen von Fahrzeugen (z.B. E-Rollern oder Fahrrädern) im schulischen Nahfeld hat so zu erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Fußgängerinnen sowie gehbehinderte Personen nicht gefährdet oder unnötig beeinträchtigt werden.

2.9. Rauchen auf dem Schulgelände

Das Rauchen ist, auch bei schulischen Veranstaltungen, auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

2.10. Einnahme von Getränken

Das Essen und Trinken in Fachräumen ist nicht gestattet. In der Turnhalle darf nur Wasser getrunken werden. Getränkebehälter müssen vor der Halle abgestellt werden.

2.11. Mitbringen von Rauschmitteln und Waffen

Im Interesse der Sicherheit auf dem Schulgelände ist das Mitbringen von Rauschmitteln (einschl. Alkohol) und Waffen allen Personen untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung und der Benutzung anderer Gegenstände als Waffe kann der Schulleiter Hausverbot erteilen und ggf. Strafantrag stellen.

2.12. Kaugummi

Das Kauen von Kaugummi auf dem Schulgelände ist untersagt.

2.13. Klassenämter

Neben dem Amt der Klassensprecher/-innen werden in jeder Klasse folgende Ämter durch je zwei Schülerinnen und Schüler besetzt: Klassendienst sowie Vertretung für die Klassenkonferenz (sofern dieses Amt nicht mit dem Amt des Klassensprechers oder der Klassensprecherin zusammenfällt).

2.14. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen, auch Erziehungsberechtigte, müssen sich unverzüglich nach dem Betreten des Gebäudes im Sekretariat anmelden. Ausgenommen sind Mitarbeitende von Handwerksbetrieben oder Liefernde, die sich beim Hausmeister melden.

Wenn der vorgetragene Besuchswunsch berechtigt ist, erhalten Gäste einen Besuchsausweis, der sichtbar zu tragen ist und nach dem Besuch abzugeben ist. Ausgenommen sind Austauschschülerinnen und -schüler (s.u.).

Schulfremde Personen im schulpflichtigen Alter sollen nur zum Besuch zugelassen werden, wenn es sich um vorher angemeldete Besuche z.B. von Austauschschüler/-innen handelt,

deren Kontaktdaten vorher im Sekretariat hinterlegt wurden und die Schüler/-innen oder einer beschäftigten Person der Schule zugeordnet werden können.

Die Entscheidung über den Zutritt schulfremder Personen trifft grundsätzlich die Schulleitung. Das Schulpersonal ist angehalten, schulfremde Personen ohne Ausweis auf diese Regelung hinzuweisen und sie im Zweifelsfall zum Sekretariat zu begleiten, damit eine Zutrittsberechtigung geprüft werden kann.

3. Verlassen des Schulgeländes; Fehlen und Beurlaubung

3.1. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 verlassen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilt in besonderen Fällen während der Pausen nur die auf dem Hof Aufsicht führende Lehrkraft, während der Unterrichtsstunden die unterrichtende Lehrkraft. Möchte ein Schüler oder eine Schülerin wegen Krankheit vorzeitig während der täglichen Schulzeit die Schule verlassen, so meldet er oder sie sich während des Unterrichts beim unterrichtenden Lehrer, in den Pausen bei der die folgende Unterrichtsstunde erteilenden Lehrkraft ab. Dann begibt diese Schülerin oder dieser Schüler sich ins Sekretariat, von dort werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, die selbst oder eine von ihnen beauftragte volljährige Person den Schüler oder die Schülerin abholen.

Im Einzelfall ab Klassenstufe 10 entscheidet die Schulleitung nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit einem der beiden Erziehungsberechtigten darüber, ob die Schülerin oder der Schüler auch ohne Begleitung nach Hause geht. Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler nach Augenschein gesundheitlich in der Lage ist, den Weg alleine zurückzulegen. Auch ist die Frage zu klären, ob sich die erkrankte Person ggf. zuhause vorübergehend auch ohne Betreuung aufhalten kann. Minderjährigen Schüler/-innen, die nicht zum Religionsunterricht angemeldet sind, ist das Verlassen des Schulgeländes während des Religionsunterrichts nur nach schriftlicher Genehmigung von Seiten der Erziehungsberechtigten erlaubt. Schüler/-innen des 7. Jahrganges soll dies nur erlaubt werden, wenn sie sich in der freien Zeit nach Hause begeben.

3.2. Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers, Schulversäumnis und Beurlaubung

s. Anlage 5

4. Digitale soziale Netzwerke

Schülerinnen und Schüler des Paulsen-Gymnasiums sollen nicht mit Lehrkräften über soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, Snapchat oder Twitter verbunden bzw. „befreundet“ sein, da die Grenzen zwischen Privatem und Dienstlichem in den sozialen Netzwerken auf unzulässige Weise aufgeweicht werden. Von Schülerinnen und Schülern organisierte Chats fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der

Schule. Schüler/-innen dürfen nicht im Namen der Schule in sozialen Medien eigenständig aktiv werden.

5. Ausschüsse

Schülerinnen und Schüler, die dafür qualifiziert sind, sind an der Schule als Konfliktlotsen (Mediatoren) tätig.

Zur Abgabe von Stellungnahmen in Konfliktsituationen gegenüber der Schulaufsicht nach § 63 SchulG nimmt die Schulkonferenz in ihrer Gesamtheit die entsprechenden Aufgaben wahr.

Die Beratungen unterliegen der Verschwiegenheit, soweit es sich um Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse Einzelner verletzen könnte. Auch die Funktion des Mittagessenausschusses wird von der Schulkonferenz gemeinschaftlich und gesamtheitlich wahrgenommen.

6. Haftung

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für von den Schüler/-innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet der Schulleiter über eine mögliche Strafanzeige durch die Schule. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Außerhalb der Unterrichtszeit betreten Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulleiters und bei Anwesenheit einer Lehrkraft auf dem Schulgelände.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Schul- und Hausordnung gilt für zwei Schuljahre, ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, falls nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.

Für die Schulkonferenz gez. *S. Kloppe-Langer, OStD Schulleiter*

Anlagen zur Schul- und Hausordnung

Anlage 1: (Benutzerordnung für den GO-Raum; gestrichen)

Anlage 2: (Benutzerordnung zur Nutzung des Schulnetzwerkes)

Die Benutzerordnung zur Nutzung des Schulnetzwerkes ist in der jeweils von der Schulkonferenz beschlossenen Fassung Bestandteil der Hausordnung und kann in Raum 113 eingesehen werden; sie wird von jeder Schülerin und jedem Schüler, der dasselbe nutzen will, ausgehändigt. (Beschluss der Schulkonferenz vom 05.06.2002, geändert am 01.04. 2016)

Anlage 3: Brandschutzordnung vom 11.05.1983

1. Bei Entdeckung eines Brandherdes ist Feueralarm auszulösen, sofern die Brandursache unklar oder nicht überschaubar ist. Dieses erfolgt durch Auslösung des Hausalarms oder direkte Benachrichtigung einer Lehrkraft oder des Hausmeisters.
2. Beim Ertönen der Alarmsirene (dunkler Ton) werden alle Schüler/-innen im Klassen- bzw. Kursverband von den Aufsicht führenden Lehrkräften auf den Hof geführt.
3. Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Fenster zu schließen und die Gruppe ordnet sich an der Tür; Taschen| und Bücher (Ausnahme: Klassenbuch)– verbleiben in den Räumen.
4. Nach dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Türen fest zu schließen (jedoch nicht zu verschließen).
5. Den Fluchtweg bestimmt die Lehrkraft; sie richtet sich grundsätzlich nach dem Fluchtpfeil auf dem Flur; Schüler/-innen des Zeichensaales und aus der Aula benutzen die Haupttreppe; Schüler/-innen, die in den naturwissenschaftlichen Räumen Unterricht hatten, die Nebentreppe. Die Schüler/-innen der Turnhalle benutzen den direkten Ausgang zum Sportplatz.
6. Auf dem Hof stellen sich die Klassen entsprechend des jeweils gültigen Sammlungsplans auf.
7. Nach dem Aufstellen überprüfen die Aufsicht führenden Lehrkräfte sofort die Vollzähligkeit der Schüler und melden das Ergebnis umgehend dem Brandschutzbeauftragten oder einem Mitglied der Schulleitung.

Anlage 4: Reinigungsordnung

1. Jede Schülerin und jeder Schüler verhält sich auf dem Schulgelände so, dass das Schulgelände weder verschmutzt noch die funktionsgemäße Ordnung in den Räumen beeinträchtigt wird.
2. Alle Klassen sind gemeinschaftlich für die Sauberkeit und die Ordnung in ihrem Klassenraum verantwortlich.
3. Sie sorgen während der Unterrichtszeit für Lüftung, Tafelreinigung und die Sauberkeit des Raumes.
4. Sie verrichten in ihrem Klassenraum im Anschluss an ihre letzte Unterrichtsstunde folgende Vorarbeiten für die Durchführung der professionellen Reinigung durch Fachkräfte:
 - 4.1 Die Stühle werden auf die Tische gestellt.
 - 4.2 Die Fenster werden geschlossen.
 - 4.3 Der Boden des Klassenraumes wird von grobem Schmutz befreit (ausgefegt oder mittels Greifer gereinigt).
 - 4.4 Der Müllbeutel aus dem Eimer wird im Hof in die große Mülltonne geworfen und der Mülleimer mit einem neuen Beutel versehen.
5. Der Hausmeister kontrolliert nach dem Unterricht den Zustand aller Klassenräume nach Maßgabe der Kriterien in Nr. 4. und informiert die Schulleitung; dieser informiert die Klassenleitung über Mängel des Sauberkeitszustandes ihrer Klasse.
6. Die mangelhafte Verrichtung des Klassendienstes ist ein Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung und kann Erziehungsmaßnahmen zur Folge haben.

Anlage 5: Schulversäumnis, Beurlaubungen, Befreiungen

Beurlaubung

Der oder die Erziehungsberechtigte bzw. der oder die volljährige Schüler/-in stellt einen Beurlaubungsantrag in der Regel spätestens 14 Tage vor folgenden Ereignissen:

- Ein nicht verschiebbarer Arztbesuch während der Unterrichtszeit
- Eheschließungen oder Todesfälle im Familienkreis
- Ein Vorstellungs- oder Beratungstermin im Rahmen der Berufs- oder Ausbildungswahl
- Reisen, die nach Expertise des Schularztes oder Jugendamtes außerhalb der Ferien erforderlich sind
- Auslandsaufenthalte in Verbindung mit dortigem Schulbesuch (mindestens ein halbes Jahr im Voraus)

Beurlaubungen oder Befreiungen aus religiösen Gründen

Aus religiösen Gründen sind Schüler an religiösen Festtagen ihrer Religionsgemeinschaft je nach Bedeutung des Festtages

- entweder vom Unterricht freizustellen (im Voraus mit schriftlicher Mitteilung an die Klassenleitung; gilt nicht als Fehltag!)
- oder auf schriftlichen Antrag für bis zu 2 Stunden zu beurlauben.

Schüler/-innen können auch zu Kirchentagen oder Konfirmandenfahrten beurlaubt werden.

Wer beurlaubt wie bei wem?

Einen Beurlaubungsantrag stellt die oder der Erziehungsberechtigte bzw. die oder der volljährige Schüler/-in.

Einen Beurlaubungsantrag aus religiösen Gründen stellt der oder die Erziehungsberechtigte bzw. der oder die religionsmündige Schüler/-in (also ab dem 14. Geburtstag).

Beurlaubungsanträge (betrifft nicht Befreiungen aus religiösen Gründen, s.o.!) werden schriftlich eingereicht und enthalten eine Begründung.

Beurlaubungsanträge für einen Zeitraum von bis zu 3 Unterrichtstagen gehen an die Klassenleitung bzw. den oder die Tutor/-in.

Beurlaubungsanträge für einen Zeitraum von mehr als 3 Unterrichtstagen werden an den Schulleiter gerichtet.

Beurlaubungsanträge vor Beginn oder nach Ende der Ferien werden an den Schulleiter gerichtet.

Der Schulleiter ist nach der AV Schulpflicht gehalten, Beurlaubungsanträge, die darauf abzielen, den Urlaub vor Beginn der Ferien anzutreten oder nach Ende der Ferien zu beenden, nicht zu genehmigen.

Nachträgliche Beurlaubungen finden nicht statt.

Sportbefreiungen

Schüler/-innen können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht freigestellt werden. Eine solche Befreiung entbindet diese nicht von der Teilnahme von sporttheoretischen Unterweisungen.

Eine Befreiung kann für höchstens ein halbes Jahr ausgesprochen werden.

Eine Sportbefreiung wird auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrages ausgesprochen. Befreiungen bis zu 4 Wochen spricht die Sportlehrkraft aus. Befreiungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen spricht der Schulleiter aus, und zwar nach Vorlage eines sport- oder schulärztlichen Gutachtens. Adresse und Sprechzeiten des Schularztes erfährt die Schülerin oder der Schüler im Sekretariat.

Ist die körperliche Behinderung, die die aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht zulässt, offenkundig, dann kann die Schulleitung auf ein solches Gutachten verzichten. Die Bestimmungen der SoPäd-Verordnung bleiben unberührt.

Langfristige Sportunfähigkeit bedarf einer Absprache mit der Pädagogischen Koordination, da eventuell ein Pflichtkurs Sport durch einen anderen Kurs ersetzt werden muss.

Schulversäumnis

Schulversäumnis betrifft den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler insbesondere aus Krankheitsgründen die Schule nicht besucht.

Im Falle, dass der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen kann, benachrichtigt der oder die Erziehungsberechtigte oder der bzw. die volljährige Schüler/-in unser Sekretariat und die Klassenleitung oder den oder die Tutor/-in am ersten Tage des Fernbleibens (per Telefon: 79 74 25 30 oder e-mail: sekretariat@pg-berlin.de;

- folgt, sofern nicht bereits unter Nr. 1 geschehen, bis spätestens zum dritten Fehltag eine schriftliche Mitteilung;
- folgt am Tage der Rückkehr in die Schule eine schriftliche Erklärung, die eine Begründung für das Fernbleiben enthält. Sind in der Zeit des Fernbleibens vom Unterricht Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben worden, dann schreibt die Schülerin oder der Schüler sie nach.
- Für das Fernbleiben bei Oberstufenklausuren, angekündigten Leistungskontrollen (z.B. Präsentationen, 12-min-Lauf) oder Abiturprüfungen muss zusätzlich innerhalb von drei Tagen nach dem Prüfungstermin dem

zuständigen Organisator (Oberstufenkoordinator) eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Wird sie nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, dann wird die Klausur oder Prüfung mit „6“ bewertet.